

Von: [REDACTED] (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit)
Gesendet: Mittwoch, 8. März 2017 11:32
An: [REDACTED]
Betreff: Ihre Eingabe nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter [REDACTED],

anliegend die von Ihnen gewünschten Informationen zu meinem Schriftwechsel mit dem Stadtamt bezüglich Ihrer dort laufenden Eingabe.

Als Informationsfreiheitsbeauftragte unterliegen wir natürlich auch den Auskunftspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Diese beziehen sich aber nur auf solche amtlichen Informationen, die in unserer Behörde vorhanden sind und über die die Behörde auch eine Verfügungsbefugnis besitzt (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BreMIFG). Einschränkungen können sich für die Informationsfreiheitsbeauftragte zudem aus der für Sie geltenden Verschwiegenheitspflicht (§§ 3 Nr. 4, 13 Absatz 3 BreMIFG in Verbindung mit § 26 Bremisches Datenschutzgesetz) ergeben.

Eine Beantwortung Ihrer Anfrage an das Stadtamt zu dem Zeitraum, in dem die von [REDACTED] gegenüber der Presse genannten Überstunden angefallen sind, ist uns aus diesen Gründen nicht möglich. Die Antwort auf Ihre Frage ist uns bereits nicht bekannt.

Ergänzend zu meinem letzten Schreiben informiere ich Sie noch darüber, dass mir inzwischen mitgeteilt wurde, dass [REDACTED] Ihre Anfrage an [REDACTED] zur Beantwortung weitergeleitet hat und [REDACTED] mir gegenüber eine kurzfristige Bearbeitung zugesagt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[REDACTED]

.....
Freie Hansestadt Bremen
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Von: [REDACTED] ([Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit](#))
An: [REDACTED] ([STADTAMT](#))
Betreff: Anfrage nach dem IFG zu Überstunden der Mitarbeiter
Datum: Freitag, 11. November 2016 15:37:00

Sehr geehrte [REDACTED],

mich hat eine Eingabe eines Bürgers erreicht, der Zugang nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz zu der Information verlangt, in welchem Zeitraum die von Ihnen nach seiner Aussage dem Weser Kurier gegenüber genannten 7.000 Überstunden der 500 Mitarbeiter des Stadtamts angefallen sind. Nach den mir ersichtlichen Unterlagen haben Sie ihm diese Auskunft nicht erteilt, sondern ihn stattdessen zu einem Gespräch mit dem Personalrat eingeladen.

Ich weise Sie darauf hin, dass m.E. grundsätzlich keine Bedenken gegen die von dem Bürger gewünschte Auskunftserteilung bestehen, da wegen des fehlenden Personenbezugs keine personenbezogenen Daten betroffen sind. Es handelt sich hierbei auch um eine amtliche Information, deren Herausgabe verlangt werden kann, sofern eine solche Auskunft möglich sein sollte.

Sofern Sie unsicher sein sollten, ob sie hinsichtlich der Herausgabe der Information verfügungsberechtigt sein sollten oder die Information von der Ihnen obliegenden Schweigepflicht umfasst sein sollte, schlage ich vor, dass Sie die Anfrage des Bürgers, die Sie am 08.09.2016 um 10:36 Uhr von dem Bürger per E-Mail erhalten haben, an die Personalstelle oder die Behördenleitung im Stadtamt zur Beantwortung bzw. Zustimmung weiterleiten.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie weiter verfahren sind und ggf. auch den Ausgang der Sache, damit ich die Sache hier abschließen kann.

Falls Sie noch Rückfragen hierzu haben sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

.....
Freie Hansestadt Bremen
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Vermerk

Bremerhaven, 01.12.2016

**Stadtamt weigert sich Informationsfreiheitsgesetz zu erfüllen;
Zeitraum Überstunden Mitarbeiter**

Unser Zeichen: 18-010-01-99.16/24#6

Telefonnotiz

Die Uz. hat heute mit [REDACTED] telefonisch besprochen, dass diese die Angelegenheit an die Amtsleitung zur Beantwortung abgegeben hat. Dem Antragsteller soll Auskunft gewährt werden, soweit dieses tatsächlich möglich ist. Die Uz. und [REDACTED] gehen daher davon aus, dass sich die Angelegenheit damit voraussichtlich erledigt hat.

[REDACTED]